

TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V.

Geschäftsstelle-Telefon: 0365-32223

Liebschwitzer Str. 116

07551 Gera



Aufnahmeantrag

Abteilung: Triathlon

Mitgl.-Nr.: _____

(wird zentral vergeben)

Eintrittsdatum (Monat/Jahr): _____

N a m e : _____ V o r n a m e : _____

Geburtsdatum: _____ Straße/ Nr.: _____

PLZ/ Ort: _____

Telefon: _____ Handy: _____

Email: _____

Mit dem (Datum) _____ ermächtige ich den TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Vereinbeiträge bei Fälligkeit (1/4 jährlich) einzuziehen und zwar zu Lasten meines Kontos:

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

Bank: _____

Sollte o.g. Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, behält es sich der TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. vor, zusätzlich anfallende Kosten auf den Kontoinhaber umzulegen.

Beitrag pro Monat:

Kinder: _____ Euro Jugendliche: _____ Euro

(unter 14 Jahre)

(14 bis 18 Jahre)

Erwachsene: _____ Euro

(über 18 Jahre)

Mit meiner Unterschrift erkenne ich das Statut des TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. an.
(Auszüge auf der Rückseite dieses Antrags).

Ort, Datum: _____

Unterschrift Mitglied

Erziehungsberechtigter

Bestätigung/Stempel Verein

Abteilungen: Badminton - Bowling - Gerätturnen - Gymnastik - Handball - Volleyball - Kanu - Judo
Kobudo - Rhythmische Sportgymnastik - Schwimmen - Tischtennis - Triathlon - Wasserspringen

Kontonummer: 80535

Steuernummer: 161/142/18679

Bankleitzahl: 83050000 - Sparkasse Gera-Greiz



Auszug aus der Satzung des TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. vom 27.11.2009

§ 4 Grundsätze, Zweck...

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Er ist offen für alle Menschen, unabhängig von der Staats- und Parteizugehörigkeit, Rasse, gesellschaftlichen Stellung, Religion und Weltanschauung sofern sie nicht rassistische, nationale oder faschistische bzw. neofaschistische Ziele vertreten.

Der TSV 1880 Gera-Zwötzen e.V. wirkt Ausländerfeindlichkeit, jedwedem politischem oder sonstigem extremistischen Bestrebungen wie auch Rechtsextremismus und Gewalt entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekenne

§ 4 Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an die Abteilung zu entrichten.

Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahre alten Mitglieder sind Kinder. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins uneingeschränkt an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

II. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Abteilungen zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalender- vierteljahres zulässig.

III. Die Mitgliedschaft kann durch den geschäftsführenden Vorstand beendet werden,

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

b) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 3 Monaten in Rückstand gekommen ist,

c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,

d) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten.

e) Ein Mitglied kann des Weiteren aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten und Grundsätzen wie auch bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei (nonverbaler) Kundgabe extremistischer oder rechtsextremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher Gesinnung

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Abteilungen, denen er angehört teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ideen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und seine Ziele zu unterstützen und zu wahren. Ihr Verhalten soll so sein, dass sie das Ansehen des Vereins fördern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

I. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

II. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

III. Eine Abteilung kann einen zusätzlichen Beitrag erheben, der Beschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

Wird ein Abteilungsbeitrag wirksam beschlossen, so sind die Abteilungsmitglieder verpflichtet, diesen auf das Konto des Vereins zu entrichten.

IV. Die Mitgliedsbeiträge können Quartalweise im Voraus per Lastschriftverfahren eingezogen werden bzw. sind Quartalweise im Voraus zu überweisen oder zu bezahlen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder wird es ausgeschlossen, so werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

Mitglieder die im laufenden Jahr beitreten, haben ab dem Beitrittsmonat Beitrag zu entrichten.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abteilungen: Badminton - Bowling - Gerätturnen - Gymnastik - Handball - Volleyball - Kanu - Judo
Kobudo - Rhythmische Sportgymnastik - Schwimmen - Tischtennis - Triathlon - Wasserspringen